

§ 1 NÖ KGV 2017 Gegenstand

NÖ KGV 2017 - NÖ Kehrgebietsverordnung 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Das Land Niederösterreich wird für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Sinne des § 120 Abs. 1 zweiter Satz der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 155/2015, in die nachstehend umschriebenen Kehrgebiete eingeteilt.

(2) Die bei der Umschreibung der Kehrgebiete verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

D	Dorf
E	Einschicht
KG	Katastralgemeinde
R	Rotte
Schh.	Schutzhaus
ZH	Zerstreute Häuser

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at